

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 528/13 OLG Naumburg
110 Ws 435/13 GenStA Naumburg

In dem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

gegen **Jörg Bergstedt**,
geboren am 02. Juli 1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen – Saasen,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Döhmer aus Gießen -

wegen schweren Raubes

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 04. September 2013

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Krüger,
den Richter am Oberlandesgericht Halves und
die Richterin am Amtsgericht Zufall

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des ehemals Beschuldigten Bergstedt gegen den Beschluss der 4. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg vom 12. Juli 2013 (24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13)) wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die weitere Beschwerde ist gemäß § 310 Abs. 2 StPO unstatthaft und damit unzulässig. Die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg über die sofortige Beschwerde des ehemals Beschuldigten Bergstedt gegen den Beschluss des Amtsgerichts Magdeburg vom 26. April 2013 (5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)) mit welchem festgestellt wurde, dass die Anordnung der Überwachung seines Fernmeldeverkehrs hinsichtlich der Telefonnummern 0152-28728353 und 06401-903283 und die Art und Weise des Vollzuges rechtmäßig waren, ist nicht anfechtbar, weil die Entscheidung keinen der Ausnahmetatbestände des § 310 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 StPO betrifft.

Eine weitere sofortige Beschwerde gibt es nicht (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 311 Rn 1).

Die Kostenfolge beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

gez. Krüger

gez. Halves

gez. Zufall

Ausgefertigt:
 Naumburg, d. 9. 131
 Wigler
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 des Oberlandesgerichts

